

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 68 (1950)
Heft: 2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abschweifen lässt. Die Orgel ist als Gerät behandelt und seitlich aufgestellt, sie ist richtigerweise nicht zur Architektur gezählt und nicht monumentalisiert. Die Riefelung der Wände, die Lattung der zeltartigen Decke, die die Blendung verhindernden lamellenartigen Stäbe vor den Fenstern geben den flächigen Grundformen eine zarte Oberflächentextur und lassen den ganzen Raum auch ohne weitere Ornamentierung gepflegt und leicht erscheinen — ein Stilmittel, das in den letzten zehn Jahren für die schweizerische Architektur typisch geworden ist. Einzig die Steintafeln mit den zehn Geboten bilden einen sinnvollen Schmuck. — Sind ihre Buchstaben nicht vielleicht um eine Spur zu absichtsvoll stilisiert?

Das Aeussere des Oktogons ist nichts weiter als die Konsequenz des Innenraumes. Der an sich unsoziale Zentralbaukörper wird durch die umgebenden Bauten sehr geschickt auf seinem Standort verankert und in eine weitläufige Bautengruppierung eingebunden, die die Umgebung weithin ohne Anmassung beherrscht. Das riesige, etwas summarisch-grosszügige und rechtwinklige Schulhaus gibt den betont zarten und locker gruppierten Neubauten einen festen Hintergrund und profitiert seinerseits von der aufgelockerten Nachbarschaft, dem Turm und den Bäumen. Die schöne, in ihren natürlichen Nuancen spielende Steinverkleidung in weisser Rahmung gibt dem Kirchenkörper und Turm etwas Gepflegtes und kennzeichnet beides auf den ersten Blick als Sakralbauten. Es ist ein besonderes Verdienst, dass der Turm seine Funktion als weithin sichtbare Landmarke erfüllt, ohne zu ausgefallenen Formen Zuflucht zu nehmen. Durch seine vorgeschobene Stellung und entschlossene Senkrechte bindet er die locker gruppierten Baukörper ähnlich zusammen, wie innen das Kreuz die Stellung von Steintisch und Kanzel fixiert, sehr schön ist auch seine Kontrast-Beziehung zum Schulhaus.

Aus der lockeren Gruppierung von Pfarrhaus und Kirchengemeindehaus ergibt sich von selbst, dass auch die im Zentralbau der Kirche angetönte Monumentalität in der Umgebung sogleich wieder aufgelöst wird; schon das Terrassenmäuerrchen macht sich in seiner Linienführung frei von der Bindung an den Kirchenkörper, und die Zugangswege überwinden die Steigung in betonter Zwanglosigkeit, die durch die naturhaft-unregelmässigen Felsköpfe der hier anstehenden Nagelfluh weitergeführt wird.

Pfarrhaus und Kirchengemeindehaus sind durchaus als Profanbauten behandelt, der Kirche einzig verwandt durch ihre gepflegte Schlichtheit und Feingliedrigkeit, die jeden Schmuck überflüssig macht, weil die natürlichen Farben und Oberflächenreize der verwendeten Materialien selbst schon ornamentale Funktionen erfüllen.

Die Bauten auf dem Bunnhügel gehören ohne Zweifel zu den erfreulichsten und interessantesten Kirchenbauten unserer Zeit, vor allem weil hier hinter den formalen und technischen Ueberlegungen eine intensive Bemühung um das Kernproblem, um den Sinn des evangelischen Kirchenraumes fühlbar wird. Die durch den Krieg verursachte Verzögerung der Ausführung ist der Abklärung des Entwurfes zugute gekommen, und erfreulicherweise findet die neue Kirche die herzliche Zustimmung der ganzen Gemeinde.

Peter Meyer

MITTEILUNGEN

Ein Eisenbeton-Dreigelenkbogen mit verschieblichem Widerlager, als Teilstück der Moselbrücke Tritthenheim, ist vom Projektverfasser Dr. Ing. F. Leonhardt im «Bauingenieur» 1949, Heft 10, eingehend beschrieben. Da bei einem der Widerlager mit 20 cm Horizontalbewegung gegen den Fluss zu gerechnet werden muss, was eine Scheitelhebung von 38,8 cm zur Folge hätte, ist das Scheitelgelenk mit Stahlgussgelenkplatten und auswechselbaren Unterlagplatten verstellbar ausgeführt. Zwischen den sechs Gelenkplatten ist Raum für fünf hydraulische Pressen von je 200 t. Die Abdeckung der breiten Scheitelfuge erfolgt durch Betonplatten, mit darunterliegender Entwässerungsrinne in Gummi von 5 mm Stärke. Auch bei den übrigen, gut durchstudierten Fahrbahn- und Gehwegfugen wird die Dichtung mit Gummi erzielt.

Der erste Hangar des Zürcher Flughafens in Kloten. In der Beschriftung der Tafel 1 in letzter Nummer sind die Namen der Architekten nicht aufgeführt, was den Eindruck erweckt, dass die Arbeiten der Architekten an diesem Bauwerk geringfügig gewesen seien. Wir möchten ausdrücklich nochmals festhalten, dass die gesamte Form der Halle durch die Arbeitsgemeinschaft K. Kündig, Arch. S. I. A. BSA, E. Roh-

rer, Arch., Schubert und Schwarzenbach, Ing. S. I. A., bestimmt wurde und dieses Projekt den Stahlbauern als Grundlage für ihr Stahlprojekt diene. Neben der Ausarbeitung dieser Grundlage wurden sehr viele Konstruktionsteile von den Architekten studiert, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und die Architektur des Baues hatten. Die Arbeit der Architekten hat also zum Gelingen des Bauwerkes sehr wesentlich beigetragen, und die Beschriftung der Tafel 1 sollte wie folgt lauten: Gesamtprojekt und Bauleitung: Arbeitsgemeinschaft K. Kündig, Arch. S. I. A. BSA, E. Rohrer, Arch., Schubert und Schwarzenbach, Dipl. Ing. S. I. A.; Projekt und Ausführung der Stahlkonstruktionen: Wartmann & Co. A.-G., Brugg, Prof. Dr. F. Stüssi, Zürich; Ausführung der Tore: Geilinger & Co., Winterthur.

Der Spezialkurs über Arbeitsvereinfachung für Betriebsassistenten, Maschinen-, Vorrichtungs- und Werkzeugkonstrukteure, Werkmeister, Zeitnehmer, der vom 23. Januar bis 16. Februar von Ing. P.-D. P. F. Fornallaz durchgeführt wird, steht im Rahmen des hier bereits 1949, Nr. 44, S. 633 erläuterten Kurses, doch ist der vorhergehende Besuch eines allgemeinen Einführungskurses nicht erforderlich. Der Stoff wird anhand von Beispielen behandelt, welche hauptsächlich aus mechanischen Werkstätten stammen und mittels Filmen und Diapositiven vorgeführt werden. Der Kurs umfasst 8 Doppelstunden, jeweils Montag und Donnerstag, 19.15 h bis 21.00 h. Kursort: Auditorium II des Maschinenlaboratoriums der ETH, Sonneggstrasse 3, Zürich. Kurskosten für Einzelteilnehmer 48 Fr. Anmeldung bis spätestens 18. Januar 1950 an das Betriebswissenschaftliche Institut an der ETH.

Vorspanncon-Versuche in Philadelphia, die vorgängig dem Betonieren der Walnut Lane-Träger (s. SBZ 1949, S. 552) unter der Aufsicht von Prof. Magnel Ende Oktober in Gegenwart von 400 Ingenieuren durchgeführt wurden, sind von Redaktor W. Bowmann in «Eng. News-Record» vom 3. November 1949 eingehend beschrieben. Sowohl der verwendete Beton wie die Stahldrahtarmierung waren von so hoher Qualität, dass der 49 m lange Versuchsträger, entgegen den Vorberechnungen, mit den vorhandenen Lasten nicht zerstört werden konnte.

Thermodynamische Werte für Ammoniak. In den «Mitteilungen des Kältetechnischen Instituts Karlsruhe» 1948, Nr. 7, veröffentlicht Dr. Harald Funk Dampftabellen für Ammoniak für hohe Drücke (von 20 ata bis zum kritischen Druck) sowie eine entsprechende Molliertafel. Der sehr interessante Aufsatz ist auch in französischer Sprache im «Bulletin de l'Institut International du Froid» Nr. 3 vom Jahre 1949 im Anhang erschienen.

NEKROLOGE

† Fritz Schmuziger, Ing. S. I. A. in Zug, geb. am 27. März 1879, Präsident der Landis & Gyr A.-G., wurde am 6. Januar durch einen Herzschlag hinweggerafft.

† Emil Müller, Dipl. Masch.-Ing. S. I. A. und G. E. P., von Zürich, geb. am 29. Dezember 1881, Eidg. Polytechnikum 1901 bis 1905, Ingenieur der Dampfturbinen-Konstruktionsabteilung der MFO von 1906 bis 1946, ist am 6. Januar nach schwerer Krankheit in Uerikon gestorben.

† Max Isler, Dr., Ing.-Chem. G. E. P., von Wohlen, geb. am 2. März 1888, Eidg. Polytechnikum 1906 bis 1910, seit 1915 bei der CIBA, seit 1937 Direktor daselbst, ist am 6. Januar von langem Leiden erlöst worden.

Einbanddecken und Sammelmappen für die SBZ

Wiederholte Anfragen aus dem Leserkreis veranlassen uns, mitzuteilen, dass nur ein einziger Typ von Einbanddecken auf Vorrat hergestellt wird, nämlich die dunkelrote Decke mit Goldprägung der Buchbinderei Wolfensberger in Zürich 45, Edenstrasse 12 (Tel. 051/23 21 10) zum Preis von Fr. 5.70 netto. Alle an uns gerichteten Bestellungen von Einbanddecken geben wir an diese Firma weiter. Selbstverständlich entspricht der Stil dieser Decken ihrer Entstehungszeit im letzten Jahrhundert; weil die meisten Abonnenten Wert auf Kontinuität legen, kann sie nicht abgeändert werden. Wer einen modernen Einband vorzieht, kann z. B. bei der Buchbinderei E. Nauer in Zürich 32, Hottingerstrasse 67 (Tel. 051/32 08 72) die blaue Decke mit weisser Schrift bestellen, wie sie die Bände im S. I. A.-Sekretariat aufweisen.

Für die Aufbewahrung im Laufe des Jahres können wir die *Sammelmappe* «Zefiz» der Firma Anker in Grosswangen empfehlen. Sie ermöglicht, jede neu erschienene Nummer sofort

einzuheften und am Ende des Jahres alle Hefte leicht wieder wegzunehmen. Die Mappe in schwarzem Ganzleinen mit 60 Doppelklemmen (davon 8 ausziehbar), mit Goldprägung auf Deckel und Rücken, kostet netto Fr. 7.35. Bestellungen sind direkt an die Firma Anker A.-G. in Grosswangen (Luzern) zu richten; Tel. 045/5 60 19.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch.-Ing. A. OSTERTAG

Dipl. Arch. H. MARTI

Zürich, Dianastrasse 5 (Postfach Zürich 39). Telefon (051) 23 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Sektion Bern Arbeitsgemeinschaft S. I. A. - BSA - GAB

Verletzung des Verfahrens bei architektonischen Wettbewerben

In einer Gemeinde des Kantons Bern wurde durch die zuständige Behörde ein Projekt-Wettbewerb für einen grösseren öffentlichen Gebäudekomplex ausgeschrieben. Dem Wettbewerb wurden die «Grundsätze des S. I. A. und des BSA für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» zugrundegelegt. Die Teilnehmerzahl wurde beschränkt und jeder Eingeladene hatte Anspruch auf eine feste Entschädigung, wobei ausserdem dem Preisgericht ein Betrag für die Prämierung der besten Projekte zur freien Verfügung stand. Während des Frage- und Antwortverfahrens bot sich Gelegenheit, den Beteiligten das Verbot der Beziehung nicht ständiger Mitarbeiter (Ziff. 24 der Grundsätze) ausdrücklich in Erinnerung zu rufen.

Nach Öffnung der Namensschläge stellte sich heraus, dass einer der eingeladenen Teilnehmer in Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen einen nicht ständigen Mitarbeiter beigezogen hatte. Wie sich in der Folge ergab, ging die Mitwirkung dieses Mitarbeiters weit über eine blosse Raterteilung hinaus, hatten die beiden doch die gemeinsame Bearbeitung des Wettbewerbes unter Heranziehung der fixen Entschädigung und Teilung einer allfälligen Preissumme sogar schriftlich unter Zusicherung gegenseitiger Verschwiegenheit vereinbart.

Da die beiden an diesen Machenschaften Beteiligten keiner Architekten-Organisation angehören, kamen die sonst normalerweise zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Frage; deshalb musste der Strafrichter durch Strafanzeige der Arbeitsgemeinschaft S. I. A. - BSA - GAB auf diese Umstände aufmerksam gemacht werden. In der Folge hat der erstinstanzliche Richter die beiden Beteiligten wegen Betrugsversuches zu je 30 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Auferlegung der Kosten verurteilt.

Auf Appellation hin hatte sich das Bernische Obergericht mit der Sache erneut zu befassen. Nach verschiedenen Verhandlungen sprach das Obergericht die Angeschuldigten vom Betrugsversuch frei, stellte dagegen fest, dass das «in hohem Grade verwerfliche Verhalten» offensichtlich den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs, Art. 13, lit. b) des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfüllt. Eine Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs kam aber mangels eines dahinzuliegenden Strafantrages nicht in Frage. Ein entsprechender Strafantrag konnte vor allem deshalb nicht gestellt werden, weil abgesehen vom Zeitablauf die Architekten-Gemeinschaft kaum als klageberechtigt anzusehen war, weil das Gemeinschaftsstatut keine entsprechenden Vorschriften enthält.

Im einzelnen argumentierte die Strafkammer des Bernischen Obergerichts folgendermassen:
Ziff. 4.

«... A (eingeladener Teilnehmer) hat das Preisgericht vorsätzlich getäuscht, indem er ihm durch konkludentes Verhalten — Einreichung des Projekts X unter Verschweigen der Mitarbeit des B (beigezogener nicht ständiger Mitarbeiter) — vorgespiegelt hat, er habe das Projekt allein verfasst und somit die Wettbewerbsbestimmungen eingehalten. Er handelte dabei in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern; ging er doch darauf aus, einen Preis und eventuell sogar einen Bauauftrag zu erhalten, die ihm angesichts der Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen offensichtlich nicht zukamen. B hat bei der Täuschung als Nichtteilnehmer am Wettbewerb nur indirekt mitgewirkt; seine Beteiligung ging aber über eine blosse Gehilfenschaft weit hinaus, wie sich aus der Verabredung einer hälftigen Teilung von Preis und Bauauftrag schliessen lässt. Er und A hatten vielmehr einen etwa gleich grossen Anteil an der Täuschung. Das Vorgehen der Angeschuldigten war ausgesprochen arglistig; sie konnten damit rechnen, dass das Preisgericht die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen durch A nicht näher überprüfen werde, weil normalerweise einem Architekten Vertrauen entgegengebracht werden darf.

Zum Betrug gehört ferner, dass der Getäuschte durch die Irreführung zu einem Verhalten bestimmt wird, wodurch er sich oder einen andern am Vermögen schädigt; entsprechend muss auch beim Betrugsversuch der Vorsatz des Täters auf eine solche Vermögensschädigung gerichtet sein. Die Gemeinde Z konnte nun A durch die unrechtmässige Erlangung des ersten Preises und des Bauauftrages unmöglich schädigen wollen; als Bauherrin hatte sie im Gegenteil ein Interesse daran, ein möglichst gutes Projekt ausführen zu lassen. A wollte ja durch die Beziehung des B selbstverständlich ein besseres Projekt erzielen, als er allein es zustande gebracht hätte.

Dagegen waren sich die Angeschuldigten bewusst, dass das Preisgericht unwissentlich die Mitbewerber des A schädigen musste, wenn es einem Projekt, das unter Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen verfasst worden war, einen Preis zuerkannte. Diese Mitbewerber des A wurden jedoch durch einen solchen Entscheid des Preisgerichts nicht am Vermögen geschädigt. Sie hatten zwar einen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbestimmungen durch sämtliche Teilnehmer eingehalten wurden, und dass ihre Aussichten auf Erlangung eines Preises und eventuell Erteilung des Bauauftrages nicht durch die Prämierung eines auf unlaute Weise zustandekommenen Projektes geschmälert oder zunichte gemacht wurden. Dieser Anspruch auf Wahrung der Wettbewerbschancen ist jedoch lediglich ein ideeller, kein vermögenswerter; er lässt sich nicht zu Geld machen, verpfänden oder auf andere Weise verwerten. Wer in einem solchen Anspruch beeinträchtigt wird, ist nicht am Vermögen geschädigt; die Angeschuldigten konnten mithin auch nicht eine Vermögensschädigung der Mitbewerber des A wollen. Eine solche Vermögensschädigung hätte nur dann eintreten können, wenn einzelne Mitbewerber nach Einreichung ihrer Projekte einen klagbaren oder doch verwertbaren Anspruch auf einen bestimmten Preis und eventuell auf den Bauauftrag gehabt hätten.»
Ziff. 5

«... Nach Art. 13, lit. b) UWG macht sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig, wer «über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht, um das eigene Angebot im Wettbewerb zu begünstigen.

Diesen Tatbestand haben nun A und B offensichtlich erfüllt. A hat, wie bereits erwähnt, durch konkludentes Verhalten dem Preisgericht vorgetäuscht, er habe das Projekt X allein verfasst; durch diese falsche Angabe über seine eigene Leistung wollte er sein Projekt im Wettbewerb — hier im engsten Sinne des Wortes aufzufassen — begünstigen. B hat ihm dabei als Mittäter geholfen...»

Die abweichenden Urteile der ersten und zweiten Instanz zeigen, dass in guten Treuen verschiedene Auffassungen über die strafrechtliche Erfassung solcher Verletzungen der «Grundsätze» vertreten werden können. Immerhin wird es zweckmässig sein, in solchen Fällen auch ausdrücklich Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs durch eine klageberechtigte Person, z. B. einen andern Wettbewerbsteilnehmer oder einen Architekten-Verband, der die Voraussetzungen des Art. 2, Abs. 3 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb erfüllt, fristgerecht stellen zu lassen, damit jedenfalls bei allfälligem Freispruch wegen Betrugsversuches eine Verurteilung gestützt auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfolgen kann.

Der Sekretär der Arbeitsgemeinschaft
S. I. A. - BSA - GAB: Dr. H. R. Christen

VORTRAGSKALENDER

16. Januar (Montag) Geolog. Gesellschaft Zürich. 20.15 h im Naturwiss. Inst. der ETH, Sonneggstr. 5, Zürich, grosser Hörsaal. Dr. W. Mohler, Gelterkinden: «Zur Tertiär- und Quartärstratigraphie von Indonesien».
17. Januar (Dienstag) G. E. P. Ortsgruppe Baden. 20.15 h in der «Waage». Dr. H. Ruf, EMPA, Zürich: «Die Entwicklung der Erdöl-Industrie in Niederländisch-Ostindien», mit Demonstrationsfilm über das «Cracking».
17. Januar (Dienstag) S. I. A. St. Gallen. 20.15 h im Hotel Hecht, I. Stock. Dipl. Ing. Dr. W. Rebsamen, Altenrhein: «Wirtschaftliche, technische und organisatorische Probleme bei städtischen Verkehrsbetrieben».
18. Jan. (Mittwoch) S. I. A. Basel. 20.15 h im Restaurant Kunsthalle (1. Stock). Lichtbildervortrag von Arch. M. Türler, Stadtbaumeister, Luzern: «Ältere Bauordnungen und ihr Einfluss auf das Stadtbild».
18. Januar (Mittwoch) S. I. A. Zürich. 20.15 h im Zunfthaus zur Schmidin. Prof. Dr. J. Ackeret: «Winddruck und Winddruckvorschriften».
20. Januar (Freitag) S. I. A. Bern. 20.15 h im Hotel Bristol. Ing. Dr. Curt F. Kollbrunner: «Stahlbau im Wasserbau. Die Entwicklung beweglicher Wehrverschlüsse».